

Dezember 2023

ELTERNZEIT UND ELTERNGELD

Definition

Elternzeit und Elterngeld sollen Berufstätigen mehr Spielraum geben, die Betreuungsphasen flexibel und nach ihren Bedürfnissen zu gestalten. Elternzeit und Elterngeld sind zwei voneinander unabhängige Leistungen, die Elternzeit muss beim Arbeitgeber, das Elterngeld bei der Elterngeldstelle in den Kommunen beantragt werden.

Das heutige Elterngeld gibt es seit 2006, die Elternzeit löste 2001 den Erziehungsurlaub ab. Beide Ansprüche sind im BEEG (Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit) geregelt. Seit 2001 wurden beide Regelungen mehrmals überarbeitet.

Elternzeit

Die Elternzeit ist eine Auszeit für Mütter und Väter nach der Geburt eines Kindes. Anspruch darauf haben alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die Voraussetzungen sind, dass die Eltern ihr Kind überwiegend selbst betreuen, in einem Haushalt zusammenleben und während der Elternzeit nicht mehr als 32 Stunden pro Woche arbeiten. Dies gilt auch für unverheiratete Paare (§ 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz).

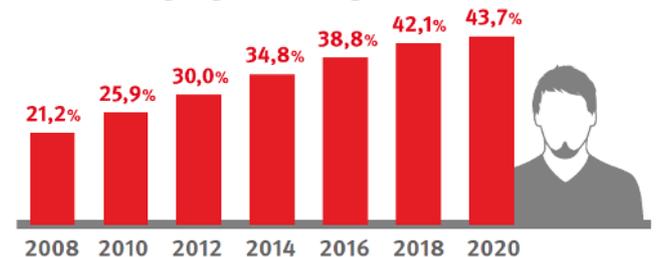
Über Beginn und Dauer der Auszeit entscheiden allein die Eltern. Sie können gleichzeitig oder versetzt in Elternzeit gehen, sie können die drei Jahre am Stück nehmen oder verteilen. Das ist zu beachten:

- ▶ Die ersten 12 Monate müssen bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes genommen werden,
- ▶ die restlichen 24 Monate bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres.

- ▶ Die Elternzeit kann ohne Zustimmung des Arbeitgebers in drei Phasen aufgeteilt werden.

Der Antrag auf Elternzeit muss spätestens sieben Wochen vor dem gewünschten Beginn beim Arbeitgeber eingehen. Ausnahme: Anträge, die nach der Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes gestellt werden. Sie müssen dem Arbeitgeber spätestens 13 Wochen vor dem Start in die Elternzeit vorliegen.

Väterbeteiligung am Elterngeld



Quelle: Statistisches Bundesamt, 2023, nur abgeschlossene Elterngeldbezüge

Elterngeld

Anspruch auf Elterngeld haben alle Mütter und Väter, unabhängig davon ob sie vor der Geburt des Kindes erwerbstätig waren oder nicht. Voraussetzungen sind unter anderem, dass sie mit dem Kind zusammenleben, es selbst betreuen und keiner oder keiner vollen Berufstätigkeit nachgehen. Maximale Höchst Arbeitszeit pro Woche sind 32 Stunden.

Die Höhe des Elterngeldes hat sich seit Einführung nicht verändert. Das Basiselterngeld liegt bei etwa 67 Prozent eines pauschal ermittelten Nettoverdienstes. Mindestsatz: 300 Euro, Höchstsatz 1.800 Euro. Im Internet kann man sich die einem zustehenden Leistungen berechnen: www.familienportal.de.

Eltern können wählen zwischen dem Basiselterngeld und dem Elterngeld Plus. Das Basiselterngeld kann für

12 Monate bezogen werden. Es erhöht sich auf 14 Monate, wenn sich die Eltern die Elternzeit teilen und der Partner oder die Partnerin die Tätigkeit mindestens zwei Monate ganz oder teilweise unterbricht. Allerdings dürfen Eltern ab dem 1. April 2024 in den ersten 12 Monaten nur 1 Monat parallel Basiselterngeld beziehen

Elterngeld Plus bedeutet: Die Eltern bekommen pro Monat nur das halbe Elterngeld, dafür aber doppelt so lange. Beispiel: Vater und Mutter teilen sich die Elternzeit im ersten Jahr nach der Geburt des Kindes. Sie haben Anspruch auf 14 Monate Basiselterngeld oder 28 Monate ElterngeldPlus.

Partnerschaftsbonus

Wenn beide Partner gleichzeitig zwei bis vier Monate in Elternzeit gehen und zwischen 24 und 32 Stunden pro Woche arbeiten, erhalten sie einen Partnerschaftsbonus. Die Bezugsdauer des ElterngeldPlus verlängert sich um bis zu vier Monate (Regelung gilt auch für Alleinerziehende).

Position der IG Metall

Das Elterngeld ist ein wichtiges Instrument für mehr Partnerschaftlichkeit und Vereinbarkeit. Die IG Metall setzt sich für deutliche Verbesserungen ein: Der Mindest- und Höchstbetrag (300 bzw. 1.800 Euro) müssen deutlich erhöht und dynamisiert werden. Seit der Einführung des Elterngeldes im Jahr 2007 wurden keine Anpassungen vorgenommen. Faktisch ist das eine Elterngeldkürzung: Die Verbraucherpreise sind zwischen 2007 und Januar 2022 um 23 Prozent angestiegen.

Im Dezember 2023 hat die Bundesregierung beschlossen, die Einkommensgrenze für den Bezug von Elterngeld von 300.000 auf zunächst 200.000 Euro (zu versteuerndes Einkommen als Elternpaar) abzusenken (ab 1. April 2024). Für Alleinerziehende sinkt die Grenze auf 150.000 Euro. Auf Paare kommt dann zum 1. April 2025 eine weitere Absenkung auf 175.000 Euro zu. Dadurch

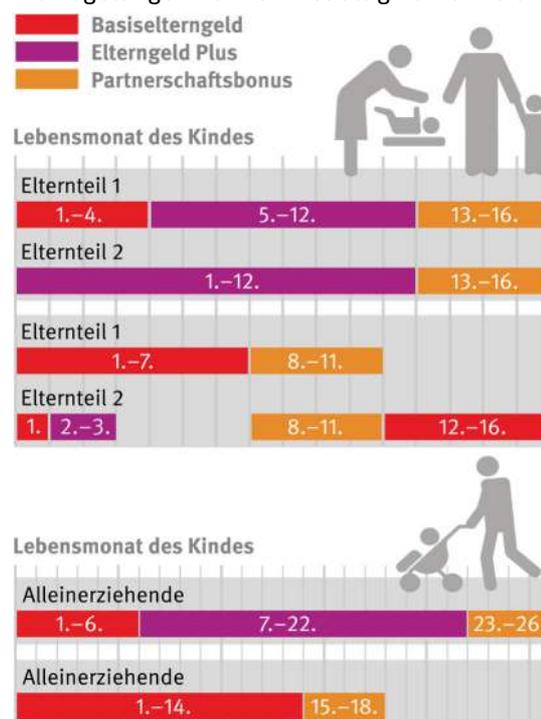
könnten je nach Berechnung zwischen 60.000 und 310.000 Familien künftig vom Elterngeld ausgenommen sein. Sozialpolitisch ist eine solche Absenkung zwar nachvollziehbar, gleichstellungspolitisch drohen allerdings Wirkungen. Die IG Metall kritisiert die Pläne deshalb und setzt sich für eine weitere Ausweitung der Partnermonate ein. Damit würde es gerade für Väter attraktiver, Elternzeit zu nehmen. Studien zeigen: ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus könnten sie motivieren, die Elternzeit zu verlängern.

Mit dem Partnerschaftsbonus hat der Gesetzgeber einen Anreiz geschaffen, während der Elternzeit einer Teilzeitbeschäftigung nachzugehen. Betriebsräte sollten darauf achten, dass entsprechende Teilzeitangebote im Betrieb geschaffen werden.

Darüber hinaus wirkt sich der Bezug von Lohnersatzleistungen wie dem Kurzarbeitergeld bislang negativ auf die Höhe des Elterngelds aus. Die IG Metall konnte während der Corona-Pandemie eine Ausnahmeregelung erreichen. Sie sollte verstetigt werden.

Viele Varianten

Die Regelungen können vielfältig kombiniert werden:



Impressum

IG Metall, Wilhelm-Leuschner-Str. 79, 60329 Frankfurt
Vertreten durch den Vorstand, 1. Vorsitzender: Jörg Hofmann
V.i.S.d.P / Verantwortlich nach § 55 Abs. 2 RStV:

Julia Graf, Ressort Frauen- und Gleichstellungspolitik
Wilhelm-Leuschner-Str. 79, Frankfurt
Kontakt: frauen@igmetall.de